ROLAND FRANZ &PARTNER
STEUERBERATER
ESSEN VELBERT

A K T U E L L E S

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 21.10.2026

Firmenwagen richtig versteuern: Fahrtenbuch oder 1%-Methode

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie werden die Kosten für mein Auto steuerlich berücksichtigt?

Ausschlaggebend für die Frage, inwieweit die Kosten für die Haltung und Nutzung eines Autos (steuerlich: Kraftfahrzeug) als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, ist, ob es sich bei dem Fahrzeug um notwendiges/ gewillkürtes Betriebsvermögen handelt oder ob das Fahrzeug dem Privatvermögen zugeordnet ist.

Im Folgenden gehen wir davon aus, dass es sich um ein Kraftfahrzeug im Betriebsvermögen handelt (umgangssprachlich: Firmenfahrzeug).

Deshalb an dieser Stelle unser Hinweis: Die Frage 1%-Methode oder Fahrtenbuch gilt für alle im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuge. Natürlich nur für solche, die (auch) privat gefahren werden.

Wer einen Firmenwagen nutzt, muss sich steuerlich zwischen der 1%-Methode und dem Fahrtenbuch entscheiden – beide Varianten haben Vor- und Nachteile, die von der betrieblichen Nutzung und den Fahrzeugkosten abhängen.

Und um es vorauszuschicken: Es gibt nur diese beiden Methoden. Entweder greift die 1%- Methode oder die Fahrtenbuchmethode.

Was bedeutet die 1%-Methode?

Die 1%-Methode ist eine pauschale Ermittlung der privaten Nutzung des Firmenwagens. Alle für den PKW anfallenden laufenden Kosten sind in diesem Fall automatisch Betriebsausgaben. Da aber das Finanzamt immer davon ausgeht, dass jeder PKW auch privat genutzt wird, muss für die Privatnutzung jeden Monat eine Versteuerung in Höhe von 1% des Brutto-Listenpreises erfolgen.

Sofern das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genutzt wird, wird eine weitere Pauschale berücksichtigt:

- Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ist monatlich der Betrag 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer anzusetzen.

Eine Beispielrechnung haben wir als Fußnote (1) hinterlegt.

Wann lohnt sich ein Fahrtenbuch?

Ein Fahrtenbuch zu führen lohnt sich in der Regel dann, wenn man einen teuren Wagen fährt und nur wenige Privatfahrten durchführt.

Zu den Einzelheiten haben wir bereits in unseren vorausgegangenen Mandanteninformationen ausführlich Stellung genommen. Auch zu den „Fallstricken“ die das Führen eines Fahrtenbuches mit sich bringt.

Deshalb haben wir nur (noch) die wichtigsten Hinweise als Fußnote (2) hinterlegt.

Fußnoten:

(1)

Beispiel Autokosten abziehen in drei Schritten:

Ein Berater nutzt ein Auto mit einem Bruttolistenpreis von 40.000 Euro. Seine monatlichen Kosten belaufen sich insgesamt auf 800 Euro monatlich. Das Auto wird jeden Arbeitstag für den Weg zur Arbeit benutzt (30 Km einfache Strecke, 20 Tage im Monat).
Schritt 1: Private Nutzung mit der 1%-Methode
Für die private Nutzung werden monatlich 400 Euro angesetzt (1% von 40.000 Euro = 400 Euro).
Dieser Betrag wird dem Gewinn hinzugerechnet, da die private Nutzung keine Betriebsausgabe darstellt.
Schritt 2: Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (0,03 %-Regel)
Zusätzlich fährt der Selbständige regelmäßig von seiner Wohnung zur Betriebsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 30 km**.**
Für diese Fahrten ist ein Zuschlag von 360 Euro anzusetzen (0,03% x 40.000 Euro x 30 Km = 360 Euro).
Dieser Betrag wird dem Gewinn hinzugerechnet, da er den Vorteil der Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abbildet.
Schritt 3: Entfernungspauschale als Gegenrechnung
Gleichzeitig darf der Selbständige für die 20 Fahrten im Monat eine Betriebsausgabe von 196 Euro ansetzen:
30 km × 0,38 € = 11,40 € pro Tag
Bei 20 Arbeitstagen:
11,40 € × 20 = 228 €
Dieser Betrag mindert den Gewinn.
Tatsächliche abziehbare monatliche Kosten

Position	**Betrag**
Autokosten	-800 €
1 % private Nutzung	+400 €
0,03 % Arbeitsweg	+360 €
Entfernungspauschale	-228 €
Abziehbare Kosten	-268 €

Wichtig: Es spielt keine Rolle, wie teuer der Wagen tatsächlich war. Dies gilt für gebraucht gekaufte, reimportierte und Neuwagen.

(2)

Wie führe ich ein Fahrtenbuch?

Bei der Führung des Fahrtenbuchs müssen folgende Angaben gemacht werden: Datum, Reiseziel und Reiseroute, Kilometerstand am Anfang und am Ende der Fahrt, Reisezweck und Namen der Geschäftspartner, Privatfahrten ohne Angabe der Reiseroute sowie Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb. Das Fahrtenbuch gehört zu den betrieblichen Unterlagen, die das Finanzamt in der Regel intensiv durchleuchtet. Es wird vom Finanzamt nur anerkannt, wenn es zeitnah erstellt wird und die Eintragungen im Nachhinein nicht abänderbar sind.

Stellen Sie also sicher, dass sämtliche Eintragungen zu Ihren Fahrten einschließlich des erreichten Gesamtkilometerstandes vollständig und zeitnah im Anschluss an jede Fahrt in Ihr Fahrtenbuch eingetragen werden.

Als Fahrtenbuch gilt dabei nur ein gebundenes Heft – eine Sammlung von Notizzetteln, aus denen sich alle notwendigen Angaben ergeben, ist für die Finanzverwaltung kein Fahrtenbuch. Es ist auch nicht erlaubt, die Angaben zunächst auf Zettel zu schreiben und später in ein gebundenes Heft einzutragen. Sie dürfen Ihr Fahrtenbuch auch nicht auf dem PC führen. Diese Aufzeichnungen werden nicht anerkannt.
Das Finanzamt akzeptiert elektronische Fahrtenbücher, diese werden in der Regel direkt ins Auto eingebaut. Ab 2026 gelten für elektronische Fahrtenbücher strengere Anforderungen, die sich aus den aktualisierten GOBD ergeben. Jede Fahrt muss mit einer digitalen Signatur oder einem vergleichbaren Verfahren abgesichert werden, um Manipulation auszuschließen. Elektronische Fahrtenbücher müssen außerdem, eine standardisierte Export-Schnittstelle bereitstellen, die den Anforderungen der Finanzverwaltung entspricht. Cloud- und App-Lösungen sind weiterhin zulässig, wenn die Daten in der EU gespeichert werden und ein Zugriff für die Finanzverwaltung gewährleistet ist.

Zitat der Woche

„Ein Mensch ohne Ziel in seinem Leben

ist wie ein Schiff ohne Ruder.“

Thomas Carlyle

Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de